

behandeln oder Beschlüsse nur deshalb zu treffen, um ein Mitglied der Jagdgenossenschaft von Leistungen derselben auszuschließen. Eine sachgemäße Erwägung, die zum Ausschluss eines Jagdgenossen berechtigt, wäre zum Beispiel, wenn er sich weigert, sich an der Unterhaltung der Maschinen zu beteiligen. Ist er dazu bereit, hat er auch ein Benutzungsrecht. Hingegen ist der Ausschluss eines Klägers von der Nutzung, weil dieser mit der Verwendung der Gelder zum gemeindlichen Wegebau nicht einverstanden ist und deswegen die Auszahlung des anteiligen Jagdpachtes an sich begehrt, als sachwidrig anzusehen. Das Auszahlungsbegehren nach § 10 Abs. 3 BJagdG ist ein nicht abdingbares Recht des Jagdgenossen. Sein Verlangen entspricht öffentlichem Recht und kann Auswirkungen auf privatrechtliche Beziehungen der Parteien untereinander nicht haben.

Bereits mit Urteil vom 22.12.1986 hatte das Landgericht Verden in einem ähnlich gelagerten Fall ebenfalls entschieden, dass ein Ausschluss wegen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz unwirksam wäre. Allerdings kann dem Wortlaut der Entscheidung des VGH für Jagdgenossenschaften durchaus etwas Positives entnommen werden. Nach Ansicht des Hess-VGH verbietet der Gleichbehandlungsgrundsatz eine Ungleichbehandlung „aus sachwidrigen Gründen“.

Daraus kann geschlossen werden, dass ein Ausschluss dann gerechtfertigt sein kann, wenn sich der Jagdgenosse an der konkreten Anschaffung eines bestimmten Gerätes nicht beteiligt. Notwendig ist dazu allerdings, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung beim Beschluss zur Anschaffung der Maschine klar zum Ausdruck bringt (durch Beschluss), dass Jagdgenossen, die sich an der Anschaffung nicht beteiligen, künftig auch kein Benutzungsrecht haben. In all den bislang entschiedenen Fällen lag eine derartige Festlegung von Anfang an nicht vor. Vielmehr erfolgte zunächst die Anschaffung und später dann die Versagung.

Beim Wegebau hingegen greift diese Argumentation nicht. Die Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen ist jedermann gestattet und kann nicht beschränkt werden. Anders wäre es bei Privatstraßen.

Als Fazit bleibt daher festzuhalten, dass Jagdgenossenschaften bei der Anschaffung von Maschinen und Geräten von Anfang an unmissverständlich bestimmen, dass Jagdgenossen, die sich nicht an der Anschaffung beteiligen, künftig von der Benutzung derselben auch ausgeschlossen sind. Das wäre eine sachgemäße Erwägung im Sinne der Rechtsprechung.

Helmut Menner, Assessor

Große Beutegreifer bedrohen Berglandwirtschaft, Weide- und Freilandhaltung

In Europa leben mittlerweile schätzungsweise 15.000 bis 20.000 Wölfe, davon nach Schätzungen des Deutschen Bauernverbandes (DBV) inzwischen über 1.000 Tiere in Deutschland. Weil der Wolf aber trotzdem immer noch streng geschützt ist und keine natürlichen Feinde hat, kann er sich nahezu ungehindert ausbreiten. Die Rückkehr des Wolfes bedroht auch Weidetiere in Bayern. In Regionen mit Wolfsvorkommen wird gehäuft über Risse von Wild und landwirtschaftlichen Weide- und Gehegetieren berichtet. Darüber hinaus besteht aber auch bei besonders tiergerechten Offenstellen für Rinder, Schafe und Ziegen eine erhebliche Gefahr für Übergriffe.

Der Bayerische Bauernverband (BBV) setzte und setzt sich deshalb in zahlreichen Gesprächen, Aktionen, Schreiben und Stellungnahmen auf allen politischen Ebenen von München über Berlin bis nach Brüssel für die Bauern und ihre Weidetiere ein. Dabei konnte der BBV eine breite Allianz aus 15 bayerischen Dachorganisationen der Tierhalter und

-züchter, der Bergbauern, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der ARGE Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sowie mit den europäischen Alpenländern Österreich und Südtirol schmieden.

So hat diese Allianz gemeinsam wiederholt in München für die Interessen ihrer Mitglieder demonstriert.



Durch den Einsatz einer breiten, länderübergreifenden Allianz landwirtschaftlicher Verbände kam das Thema Wolf endlich auf die Tagesordnung der Politik.

Die LfL-Information „Weidezäune zur Wolfsabwehr – eine Kostenabschätzung für Bayern“ steht zum Download bereit unter <http://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/177337/index.php>

Zusammenfassung der Studie:

- ▶ In Bayern wurden im Jahr 2017 rund 352.000 ha mit einem Umfang von insgesamt rund 122.000 km als Weiden genutzt (= theoretische Zaunlänge).
- ▶ Als vom Wolf gefährdete Weidetiere sind vor allem Jungvieh, Mastrinder, Mutterkühe mit ihren Kälbern sowie Schafe/Ziegen und Gehegewild anzusehen.
- ▶ Von den natürlichen Gegebenheiten her sind Almen/Alpen beim Wolfsschutz ausgesprochene Problembereiche. Es wird davon ausgegangen, dass dort zwei Drittel der Flächen (mit sehr hohem Aufwand) zäunbar sind.
- ▶ Unter diesen Maßgaben müsste eine Gesamtstrecke von 57.405 km Weidezaun wolfsicher ausgebaut werden. Hinzu kommen wolfsichere Pferche für 226 Herdenschäfer.
- ▶ Für die Errichtung von Schutzzäunen bei Wolfsanwesenheit errechnet sich nach derzeitigem Wissensstand eine Investitionssumme von insgesamt 241-413 Millionen Euro (Ø 327 Millionen Euro). Davon entfallen über 2/3 auf den Schutz der Rinder, obwohl das Gefährdungsrisiko beim Schaf mit Abstand am höchsten ist.
- ▶ Die jährlichen Folgekosten der Investitionen würden 28-43 Millionen Euro betragen (Ø 35 Millionen Euro).
- ▶ Zusätzlich ist ein erhöhter Kosten- und Arbeitsaufwand für das Ausmähen der wolfsicheren Elektro- zäune, beim Pferchen in der Schafhaltung und beim Auf- und Abbau der Zäune auf Almen/Alpen zu berücksichtigen.
- ▶ Extensive Weidewirtschaft erlaubt ökonomisch in der Regel keine Spielräume für zusätzliche Investitionen.

Auch hat der BBV die vom Südtiroler Landesrat für Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz und Gemeinden, Arnold Schuler, initiierte EU-Petition „Für eine Regulierung der Wölfe“ unterstützt. Diese Petition wurde übrigens auch von dem bekannten Bergsteiger Reinhold Messner unterstützt, der sein Statement auf youtube (<https://www.youtube.com/watch?v=jF6fOWkzaLE>) veröffentlicht hat.

Die intensive Arbeit dieser Allianz hat dazu geführt, dass das Thema Wolf inzwischen inmitten der Politik angekommen ist und auch in weiten Teilen der Bevölkerung diskutiert wird. Die intensive Auseinandersetzung mit den politisch Verantwortlichen hatte zur Folge, dass selbst im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung Aussagen zum Umgang mit dem Wolf enthalten sind (siehe Kasten Seite 16)

Wie schütze ich meine Tiere?

Nutztiere wie Schafe und Ziegen, aber auch in Gehegen gehaltenes Wild sowie Fohlen und Kälber stellen eine potenzielle Beute für Großbeutegreifer dar. „Immer mehr Schafe oder selbst Kühe werden vom Wolf getötet. Die für Bayern so typische Weidehaltung ist gefährdet. Wenn das so weitergeht, haben wir bald nur noch Wolfsreviere statt Weidetiere!“, sagt Bauernpräsident Walter Heidl. Das stellt gerade Weidetierhalter, Schäfer und Bergbauern vor immense Probleme.

Der Wolf nutzt die für ihn am leichtesten zugängliche Nahrung. Deshalb gilt es, vor allem Schafe und

Ziegen auf extensiv genutzten Flächen zu schützen. Aber auch vor Kühen oder landwirtschaftlich gehaltenem Gehegewild macht der Wolf nicht halt. Schutzmaßnahmen sind Zäunung, Behirtung und der Einsatz von Herdenschutzhunden. Das Landesamt für Umwelt (LfU) und die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) entwickeln und erproben gemeinsam entsprechende Maßnahmen. Hinweise zum Herdenschutz (Informationen, Ansprechpartner, Beratung) finden Sie auf der **Website der LfL** unter <http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz>.

Bauernverband fordert Schutz von Weide-, Freiland- und Offenstallhaltung

Der Bayerische Bauernverband fordert gemeinsam mit berufsständischen Organisationen der Land- und Forstwirtschaft den konsequenten Schutz und Erhalt der bäuerlichen Weide-, Freiland- und Offenstallhaltung mit ihren umfassenden Leistungen für Kulturlandschaft, Artenvielfalt und Tierwohl.

Doch Herdenschutz ist nicht ohne weiteres möglich. Die Studie „Weidezäune zur Wolfsabwehr – eine Kostenabschätzung für Bayern“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zeigt: in Bayern müssten 57.405 Kilometer Weidezaun wolfsicher ausgebaut werden. Wolfsichere Schutzzäune würden rund 327 Millionen Euro kosten und jährliche Folgekosten von 35 Millionen Euro nach sich ziehen. Gerade die extensive Weidewirtschaft bietet aber in der Regel keine finanziellen Spielräume für solch immense Investitionen. Zudem zeigt die Studie: Auf Almen und Alpen kann ein Drittel der Flächen gar



© Koci

nicht eingezäunt werden, der Rest ist zum Teil nur mit immensen Aufwand zäunbar.

Der Bauernverband hat sich deshalb dafür eingesetzt, dass Wölfe auch erlegt werden können. Angesichts der hohen Reproduktionsrate des Wolfes wird eine Vermeidung oder Lösung von Konflikten nur durch bestandsregulierende Eingriffe in die Wolfspopulationen gelingen. In Ländern wie Frankreich und Schweden wird bereits heute auf Basis des bestehenden europäischen Naturschutzrechts regulierend in die Wolfsbestände eingegriffen. Die in Schweden praktizierte Schutzjagd von Wölfen

dient explizit dem Schutz der Tierhaltung und ist EU-rechtskonform, betont auch das Forum Natur Für ein Management sollte der Wolf bereits jetzt auf Grundlage des bestehenden europäischen Rechts in das Bundesjagdgesetz aufgenommen werden.

Die Details zur Position des BBV zum Wolf können Sie den Jagdmitteilungen von Mai und November 2017 nachlesen. Die wichtigsten Punkte sind auch im aktuellen „Gemeinsamen Aktionsplan Wolf“ der Forum Natur enthalten, der anlässlich der Umweltministerkonferenz Anfang Juni 2018 in Bremer vorgelegt wurde. Dieser Aktionsplan ist ab Seite 11 abgedruckt.

Aussagen zum Wolf im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07. Februar 2018

Weidetierhaltung

Die Weidetierhaltung ist aus ökologischen, kulturellen und sozialen Gründen sowie zum Erhalt der Artenvielfalt und Kulturlandschaft zu erhalten. Im Umgang mit dem Wolf hat die Sicherheit der Menschen oberste Priorität. Wir werden die EU-Kommission auffordern, den Schutzstatus des Wolfs abhängig von seinem Erhaltungszustand zu überprüfen, um die notwendige Bestandsreduktion herbeiführen zu können. Unabhängig davon wird der Bund mit den Ländern einen geeigneten Kriterien- und Maßnahmenkatalog zur Entnahme von Wölfen entwickeln. Dazu erarbeiten wir mit der Wissenschaft geeignete Kriterien für die letale Entnahme. Wir wollen, dass Wölfe, die Weidezäune überwunden haben oder für den Menschen gefährlich werden, entnommen werden.

Aktionsplan Wolf in Bayern der bayerischen Staatsregierung

Die große Einigkeit unter den landwirtschaftlichen Organisationen hat zu ersten Erfolgen geführt. Au Druck des Bayerischen Bauernverbandes und der Nutztierverbände in Bayern hat die Bayerische Staatsregierung am 18. April 2018 nun einen *Bayerischen Aktionsplan Wolf* auf den Weg gebracht. Durch diesen Aktionsplan soll die Wolfspopulation auf das „artenschutzrechtlich Notwendige“ begrenzt werden. Gleichzeitig soll die Weidetierhaltung trotz der Rückkehr des Wolfes dauerhaft und ohne unzumutbare Mehraufwendungen möglich sein. Neben verhaltensauffälligen Tieren sollen Wölfe auch in jenen Gebieten Bayerns entnommen werden können, wo Präventionsmaßnahmen nicht möglich sind. Experten der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung sollen „Herdenschutzzonen“ festlegen.

Zudem soll ein Förderprogramm für Präventionsmaßnahmen in Sachen Herdenschutz eingerichtet werden. Mögliche Schäden durch Wölfe sollen demnach in Zukunft vollumfänglich durch die

Ausgleichsfonds große Beutegreifer ausgeglichen werden.

Der BBV begrüßt ausdrücklich die Aussage der Bayerischen Staatsregierung, wonach zwei Dinge nicht verhandelbar sind: Die Sicherheit der Menschen hat oberste Priorität. Und: Die Bayerische Staatsregierung bekennt sich zur Weidetierhaltung in Bayern. Die Weidetierhaltung muss auch bei Wolfsanwesenheit ohne unzumutbare Mehraufwendungen für Landnutzer flächendeckend und dauerhaft erhalten bleiben.

Landwirtschafts- und Umweltministerium sollen gemeinsam prüfen und entscheiden, in welchen Weidegebieten Präventionsmaßnahmen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich sind. In diesen Fällen ist künftig die Entnahme von Wölfen, die Weidetiere töten oder bedrohen, in Einklang mit dem Artenschutzrecht auch ohne vorangegangene Herdenschutzmaßnahmen möglich. Zur finanziellen Unterstützung der Weidetierhalter soll extra ein Förderprogramm für Präventionsmaßnahmen in Sachen Herdenschutz eingerichtet werden. Mögliche Schäden durch Wölfe sollen weiterhin vollumfänglich durch den Ausgleichsfonds große Beutegreifer ausgeglichen werden. Die Details zum Aktionsplan sollen jetzt vom Umweltministerium gemeinsam mit dem Landwirtschaftsministerium erarbeitet werden.

Der BBV und seine Partnerverbände werden die Entwicklung weiter sehr aufmerksam verfolgen und dabei für praxis- und lösungsorientierte Maßnahmen eintreten. Nicht zuletzt deshalb wurde der Frage des Umgangs mit dem Spannungsfeld Wolf und Weidetierhaltung ein eigenes Kapitel in den Wahlprüfsteinen des BBV zu den Landtagswahlen 2018 gewidmet. Die Details dazu finden Sie in der Langfassung der Wahlanliegen (Wolf in Kapitel 4) im Web unter www.bayerischerbauernverband.de/landtagswahl2018-wahlanliegen.

Fünf-Punkte-Plan auf Bundesebene

Wenige Tage nach Verabschiedung des Aktionsplans Wolf in Bayern einigten sich Bund und Länder in Berlin auf eine bundesweit gemeinsame Vorgehensweise, Rechtssicherheit bei der Entnahme von Wölfen zu schaffen. Zu diesem Zweck will der Bund eine Vollzugs-Verordnung beschließen, die auf einem noch auszuarbeitenden Maßnahmen- und Kriterienkatalog basieren soll. Das ist Bestandteil des Fünf-Punkteplans zum Umgang mit „Problemwölfen“, auf den sich Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner mit ihren Länderkollegen aus Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern Thomas Schmidt und Till Backhaus verständigt hat.

Eine Änderung der Ausnahmeregelung im Bundesnaturschutzgesetz für besonders geschützte Arten soll dies möglich machen. Demnach soll es künftig zulässig sein, Arten zu entnehmen, die „ernstere Schäden“ verursachen. Damit soll eine entsprechende Formulierung aus der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) übernommen werden. Im Rahmen eines gemeinsamen Wolfsmonitorings,

eventuell sogar länderübergreifend mit Polen, soll der Erhaltungszustand des Wolfes regelmäßig überprüft werden. In diesem Zusammenhang will man auch die inzwischen veraltete Definition des Begriffs „Erhaltungszustand“ dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen.



© hkuchera fotolia.com

Einigkeit bestand unter den Politikern auch darin, Weidetierhalter beim Schutz ihrer Tiere vor dem Wolf stärker zu unterstützen. Für Präventionsmaßnahmen soll es eine 100%-Förderung geben. Das Bundeslandwirtschaftsministerium will zudem prüfen, ob für Herdenschutzmaßnahmen Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ zur Verfügung gestellt werden können. Auch für die Arbeitskosten, die beispielsweise beim Zaunbau entstehen, soll eine Lösung gefunden werden.

Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht

Während der Landesjagdverband Bayern (BJV) in seinem Positionspapier vom 01. März 2018 eine Übernahme des Wolfes ablehnt, fordert der Deutsche Jagdverband (DJV) in seinem Positionspapier vom 11. April 2018 die zeitnahe Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz. Eine generelle Bejagung ist damit nicht möglich, da der große Fleischfresser über die FFH-Richtlinie weiterhin streng geschützt ist. Allerdings wird so eine Grundlage geschaffen, um bundesweit gültige Managementmaßnahmen auf Basis des Koalitionsvertrages der Bundesregierung zu erarbeiten. Der DJV lehnt Vorstöße wie in Brandenburg und Südwestdeutschland ab, über Behörden bewaffnete Eingreiftruppen installieren zu wollen. Wenn es um die Entnahme von Wölfen geht, muss immer der ortskundige Jäger erster Ansprechpartner sein, fordert der DJV. Nur wenn der Jagd ausübungs-berechtigte notwendige Managementmaßnahmen nicht umsetzen kann oder möchte, sollten Behörden eingreifen können.

**Weidetiere
statt
Wolfsreviere!**



Gemeinsamer Aktionsplan Wolf

Rückkehr des Wolfes geht nur mit Akzeptanz und Regulierung

Berlin, 4. Juni 2018

- I. Ausbreitung des Wolfes erfordert Akzeptanz bei Menschen im ländlichen Raum
- II. Transparenz über Population, Auswirkungen und Erhaltungszustand des Wolfes schaffen
- III. Herdenschutz zur Prävention vor Wolfsrissen hat Grenzen
- IV. Schäden durch Wölfe vollständig kompensieren
- V. Regulierung des Wolfes zum Schutz der Weidetierhaltung erforderlich

I. Ausbreitung des Wolfes erfordert Akzeptanz bei Menschen im ländlichen Raum

Der Wolf als Bestandteil der biologischen Vielfalt Deutschlands stellt eine enorme Herausforderung dar. Das Zusammenleben kann nur dort dauerhaft gelingen, wo hierfür die Akzeptanz in der Gesellschaft und vor allem auch im ländlichen Raum vorhanden ist. Die zunehmende Ausbreitung des Wolfes in Deutschland führt im ländlichen Raum zu wachsenden Konflikten und stellt gleichzeitig die Haltung von Weidetieren grundsätzlich in Frage. Die Verbände des Aktionsbündnisses Forum Natur und die Verbände der Weidetierhalter fordern, dass der Schutz des Menschen eindeutig Priorität vor der Ausbreitung des Wolfes in Deutschland haben und die Weidetierhaltung flächendeckend möglich bleiben muss. Ebenso dürfen die gesellschaftlichen Ziele des Erhalts der vielf gestaltigen, offenen Kulturlandschaft, des Hochwasserschutzes, des Erhalts von Weideland und einer diversifizierten, bäuer-

lich getragenen Landwirtschaft nicht der Rückkehr des Wolfes geopfert werden. Eine Strategie für den Wolf darf daher nicht an den Bedürfnissen und dem Empfinden der Menschen im ländlichen Raum vorbei entwickelt werden. Es darf nicht weiterhin der Eindruck entstehen, dass die Belange des Wolfeschutzes so weit gehen, dass die Lebensqualität und die Lebensgrundlagen von Menschen im ländlichen Raum nach Sicherheit und Freiheit nicht zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.

II. Transparenz über Population, Auswirkungen und Erhaltungszustand des Wolfes schaffen

Wölfe legen große Entfernungen zurück. Ein Austausch mit benachbarten Vorkommen findet durch die weiten Wanderungsbewegungen der Wölfe regelmäßig statt und ist wissenschaftlich belegt (u. Czarnomska et al. 2013). Die Erkenntnisse über die Abstammung der in Deutschland und Westpol

vorhandenen Wölfe bestätigen, dass es sich nicht um eine isolierte Population des Wolfes handelt. Vielmehr ist vom Westrand des Nordosteuropäischen Vorkommens auszugehen, dessen günstiger Erhaltungszustand nie in Frage stand (Herzog 2017, Pfannenstiel 2017). Selbst unter der Annahme, dass es sich um eine eigenständige Population handelt, ließe sich der günstige Erhaltungszustand nicht mehr in Frage stellen. Von daher besteht keine Notwendigkeit mehr, den Wolf in Anhang IV der FFH-Richtlinie zu belassen. Die Verbände der Weidetierhalter und Landnutzer fordern, dass diese wissenschaftlich belegten Fakten anerkannt und angewandt werden.

Die Berichte nach Art. 17 FFH-RL dienen nur dazu, den generellen Zustand der geschützten Arten und Lebensräume zu überwachen. Sie sind nur eine Zusammenfassung des von den Mitgliedsstaaten durchgeführten Monitorings. Auch nach Ansicht der EU-Kommission können die Mitgliedsstaaten den günstigen Erhaltungszustand in kürzeren Zeiträumen feststellen. Sie müssen dies unter Umständen sogar, nämlich dann, wenn es um Ausnahmen vom strengen Schutzsystem nach der FFH-Richtlinie geht. Die Kriterien sind in der Richtlinie genannt [im Wesentlichen Lebensraum, Ausbreitung und Zukunftsaussichten]. Dabei kommt es auf die jeweilige Population an, nicht auf die biogeographischen Regionen.

Ferner ist es dringend geboten, Transparenz über die Größe der in Deutschland lebenden Wolfspopulation zu schaffen. Es ist nicht länger vertretbar, der Bevölkerung und den betroffenen Tierhaltern mit bewusst kleingerechneten Wolfsbeständen in Deutschland die realen Verhältnisse vorzuenthalten. Die ausschließliche Nennung der Anzahl heimischer Rudel oder der Zahl erwachsener Wölfe verschleiert die tatsächliche Ausbreitung des Wolfes in Deutschland und dient lediglich der Beruhigung der Bevölkerung.

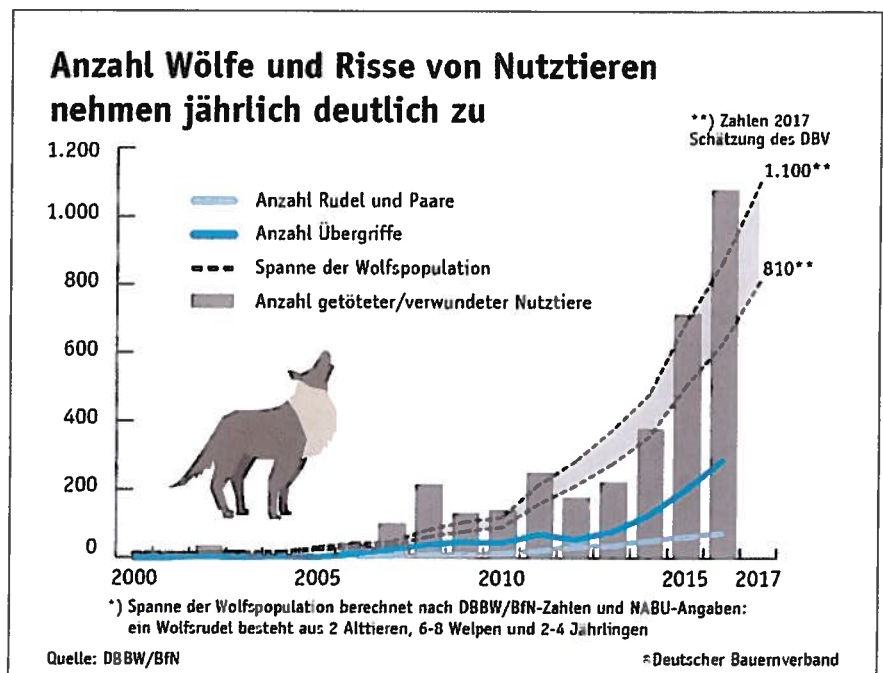
In Deutschland leben bereits über 1.000 Wölfe

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zusammensetzung eines Rudels (2 Elterntiere, 6 - 8 Welpen und 2 - 4 Jährlinge ¹) gehen die Verbände im Jahr 2018 von einer Wolfspopulation von über 1.000 Tieren in Deutschland aus. Zudem ist von einem exponentiellen Wachstum von jährlich über 30

Prozent auszugehen. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der zunehmenden Ausbreitung des Wolfes und der steigenden Zahl an Nutztierissen (DBBW 2016)².

Die Verbände des Aktionsbündnisses Forum Natur und der Weidetierhalter fordern eine vollständige und halbjährliche Veröffentlichung des aktuellen Wolfsbestandes mit exakten Zahlen und damit Offenlegung und dauerhafte, zeitnahe Datenverfügbarkeit in allen Bundesländern und auf Bundesebene. Die zeitnahe und unabhängige Veröffentlichung der Wolfs- und der Rissstatistik ist zwingende Voraussetzung für eine ehrliche Diskussion über den Wolf. Die aktuell im Netz verfügbaren Risslisten des Landes Niedersachsen sind hier als Mindeststandard für alle Bundesländer vorzusehen. Schäden sind unmittelbar nach Risserfassung nach Anzahl getöteter, verletzter und vermister Tiere sowie Haltungsort und Schutz aufzuführen³.

Die Ausbreitung des Wolfes in Deutschland beeinflusst auch das Verhalten anderer Wildtiere, und führt so verstärkt zu Konflikten im Hinblick auf die räumliche Konzentration von Wildschäden und die



Möglichkeiten sowie den Aufwand der Landnutzer, diese Schäden zu vermeiden. Es gibt bisher keine wissenschaftlich belegten Forschungsarbeiten und Studien über die Auswirkungen der Rückkehr des Wolfes auf die Waldvegetation im dicht besiedelten Zentraleuropa. Zur Versachlichung der Diskussion um Wildschäden im Wald bei vorhandener Wolfspopulation müssen diese Auswirkungen, die durch eine Rückkehr des Wolfes unzweifelhaft stattfinden, erforscht werden.

¹ Angaben des NABU unter <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/18742.html>; natürliche Sterblichkeit schwankend.

² Im Jahr 2007 haben Wölfe offiziell etwa 100 Nutztiere verletzt oder getötet, 2016 wurde die Grenze von bundesweit 1.000 gemeldeten und bestätigten Rissen von Nutztieren erstmals überschritten.

³ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/nutztierschaeden/nutztierschaeden-161701.html

III. Herdenschutz zur Prävention vor Wolfsrissen hat Grenzen

Zur Vermeidung von Wolfsrissen kommt der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen eine große Bedeutung zu. Jedoch hat die Prävention auch Grenzen. Die Lasten der Ausbreitung des Wolfes dürfen nicht den Haltern von Weidetieren aufgebürdet werden.

Kleinparzellierte Einzäunung aller Weideflächen ist der falsche Weg

Die Verbände des Aktionsbündnisses Forum Natur und die Weidetierhalterverbände bekräftigen, dass flächendeckende Herdenschutzmaßnahmen durch Zäune in Deutschland weder möglich noch akzeptabel sind. Eine kleinparzellierte Einzäunung aller Weideflächen in Deutschland ist naturschutzfachlich nicht verantwortbar, wirtschaftlich nicht darstellbar und auch gesellschaftlich nicht akzeptiert. Eine offene Landschaft muss sowohl für den Tourismus, die Erhaltung der Kulturlandschaft und den Natur- und Artenschutz erhalten bleiben. Eine wolfsichere Einzäunung großer Grünlandregionen, von Deichen und Niederungsgebieten mit Grabensystemen sowie von Mittelgebirgen und Almen ist weder praktisch durchführbar noch naturschutzgerecht. Die Verdrahtung der Landschaft⁴ mit umfangreichen und hohen Zaunsystemen widerspricht den Anforderungen des Tourismus, dem Erhalt der Kulturlandschaft und dem Grundgedanken einer Biotopvernetzung im Sinne des Arten- und Landschaftsschutzes.

Herdenschutzhunde sind nur Einzelfalllösungen

Die Anschaffung von Herdenschutzhunden kann in Einzelfällen eine Lösung darstellen, etwa in dünn besiedelten Regionen. Eine flächendeckend geeignete Maßnahme zum Herdenschutz für mehrere Millionen Hektar Weideflächen in Deutschland ist dies nicht. Sowohl die Anschaffung als auch die Haltung von Herdenschutzhunden bedürfen der finanziellen Förderung, da Herdenschutzhunde hohe Kosten für Ausbildung und den Unterhalt verursachen.

Ferner fordern die Verbände die Klärung diverser Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Haltung von Herdenschutzhunden. Dies betrifft beispielsweise die Tierschutz-Hundeverordnung (insbesondere in Bezug auf die Schutzhütte und die Haltung der Hunde im Nachtpferch) sowie die Haftung für die Hunde. Bei der Einführung von Herdenschutzhunden dürfen die damit verbundenen Risiken nicht bagatellisiert werden. Herdenschutzhunde sind keine Hütehunde, der angeborene Verteidigungstrieb kann eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen. Dies ist nicht zuletzt in Tourismusregionen von besonderer Bedeutung.

Kosten für Herdenschutzmaßnahmen vollständig fördern

Bund und Länder sind ferner gefordert, bei der Prävention mehr auf die tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und beim Herdenschutzmanagement abgestimmt und bundesweit nach einheitlichen Maßstäben vorzugehen. Basis für die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen muss die Einzäunung sein, die zur Verhinderung des Ausbruchs der Weidetiere in der Region üblich ist. Die Ausbruchssicherheit kann häufig auch durch einen einfachen stromführenden Draht gewährleistet werden. Oberhalb dieser Basis ist eine vollständige Kostenerstattung aller darüber hinausgehenden Herdenschutzmaßnahmen einschließlich des zusätzlichen Arbeitszeitaufwandes erforderlich. Dazu zählen: Zäune zur Herstellung eines wolfsabweisenden bzw. wolfsicheren Zustands und Herdenschutzhunde sowie die Übernahme der Kosten für eine ggfs. notwendige Einstellung der Weidetiere. Eine ausschließliche Übernahme der Kosten für den Bau und das Material von Zäunen reicht nicht aus, auch die Instandhaltung und Folgekosten von Zäunen bedürfen der finanziellen Förderung. Alle Halter von Weidetieren müssen eine Erstattung von Kosten für Präventionsmaßnahmen in Anspruch nehmen können; eine Diskriminierung von einzelnen Gruppen von Tierhaltern oder die Beschränkung der Förderung von Präventionsmaßnahmen auf bestimmte Tierarten oder ab bestimmter Betriebsgrößen ist nicht akzeptabel. Die Förderung muss auch bereits vor dem ersten Übergriff durch Wölfe möglich sein. Der Bund ist gefordert, die Länder zu einer einheitlichen Praxis bei der Kostenübernahme anzuhalten.

IV. Schäden durch Wölfe vollständig kompensieren

Die Verbände des Aktionsbündnisses Forum Natur und die Verbände der Weidetierhalter halten die derzeitige Praxis bei der Meldung von Wolfsrissen, dem Verfahren der Rissbegutachtung bis hin zur Kompensation von Schäden für unzulänglich und fordern eine grundlegende Neujustierung.

Einführung einer neutralen B-Probe bei Rissbegutachtung erforderlich

Die Verbände des Aktionsbündnisses Forum Natur und der Weidetierhalter fordern eine Überarbeitung des Verfahrens der Rissbegutachtung und der genetischen Analyse. Auslöser für die Entschädigung der betroffenen Weidetierhalter sollte neben der DNA-Analyse auch die Inaugenscheinnahme der gerissenen Tiere sein. Eine Entschädigung muss im Zweifel (z.B. DNA-Analyse war nicht möglich) auch dann erfolgen, wenn nur augenscheinliche Merkmale eines Wolfsrisses vorliegen. Dabei darf der Kehlbiss nicht als alleiniges Merkmal eines Wolfsrisses gelten. Die Entschädigung sollte binnen 6 Wochen erfolgen.

⁴ Eine Studie der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (2017) hat ergeben: Wollte man alle relevanten Weideflächen in Bayern einzäunen, wären rund 60.000 km Zaun erforderlich; Kostenpunkt: 240 - 410 Mio. €.

Aufgrund von Zweifeln an der Genauigkeit der bisherigen genetischen Analyse, fordern die Verbände die Einführung einer B-Probe. Die B-Probe ist in Zweifelsfällen durch ein unabhängiges, anerkanntes und akkreditiertes Labor zu untersuchen. Bund und Länder sind gefordert, eine Liste von anerkannten und akkreditierten Referenzlaboren zu erstellen, deren Abschlussgutachten hinsichtlich der Entschädigung von betroffenen Weidetierhaltern anerkannt wird. Mit der Liste zusätzlicher unabhängiger und zertifizierter Referenzlabore soll einerseits Kapazitätsengpässen entgegengewirkt, in Zweifelsfällen durch Kontrollanalytik Unsicherheiten ausgeräumt und schließlich die Möglichkeit für Ringversuche im Sinne einer permanenten Qualitätskontrolle ermöglicht werden. Zur Sicherstellung der populationsbiologischen Wolfsforschung sollten die Labore verpflichtet werden, eine Meldung des Rissgutachtens an das Senckenberg-Institut vorzunehmen. Der Stand dieser Forschung ist regelmäßig offenzulegen.

Zweifel bestehen bei den Haltern von Weidetieren an den bisherigen Rissbegutachtungen. Nur selten werden gemeldete Risse dem Wolf zugeschrieben. Nicht akzeptabel ist es dabei, dass Nachweise von Wolfsrissen häufig durch schlechte Probenahmen nicht möglich oder die Proben nicht auswertbar sind. Die Verbände fordern eine regelmäßige Schulung der Wolfsbeauftragten in den Ländern hinsichtlich der Probenahme. Darüber hinaus sollten auch unabhängige neutrale Sachverständige und Experten aus den Bereichen Landwirtschaft und Jagd als Rissbegutachter anerkannt werden.

Entstehende Kosten durch Wolfsrisse vollumfänglich entschädigen

Die Verbände fordern eine Umkehr der Beweislast bei der Entschädigung. Zukünftig muss eine Entschädigung bereits dann erfolgen, wenn ein Wolfsriss nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem müssen auch die Risse durch Wolf-Hund-Mischlinge garantiert entschädigt werden.

Bei Wolfsrissen entstehen nicht nur Kosten für die direkten Tierverluste. Vielmehr bedarf es auch einer vollumfänglichen Entschädigung des Nutzungsausfalls, der Neubeschaffung, der Zuchtwerte der Tiere und auch von späteren Folgeschäden von Wolfsangriffen in einer Herde. Zudem ist Rechtssicherheit auch für Schäden erforderlich, die beispielsweise im Straßen- und Bahnverkehr entstehen können, wenn Tierherden durch Wolfsangriffe ausbrechen.

V. Regulierung des Wolfes zum Schutz der Weidetierhaltung erforderlich

Zu einem vernünftigen Umgang mit dem Wolf wird künftig auch die Entnahme gehören. Die Erhaltung der Weidetierhaltung in einer vielgestaltigen Kulturlandschaft mit großflächigen Grünlandregionen ist mit einer uneingeschränkten Ausbreitung des Wolfes nicht vereinbar. Es wird erforderlich sein, Wölfe zu entnehmen, die die Nähe zum Menschen

suchen, Schutzmaßnahmen überwinden oder sich auf den Riss von Weidetieren spezialisiert haben. Darüber hinaus kann es Regionen geben, in denen eine dauerhafte Ansiedlung eines Wolfsrudels zu unauflösbaren Konflikten mit anderen Zielen führt, etwa der Deichsicherheit oder dem Erhalt der Almwirtschaft, und in denen Präventionsmaßnahmen nicht umsetzbar sind bzw. die nicht flächendeckend wolfsabweisend eingezäunt (z. B. Grünlandregionen) werden können. In diesen Fällen wird eine Entnahme von Wolfsrudeln zur Verhinderung der Ansiedlung nötig sein. Die Politik ist gefordert, hierfür eine Güterabwägung vorzunehmen sowie Zielvorstellungen und Kriterien zu formulieren. Bestehende Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes dürfen nicht der Ausbreitung des Wolfes untergeordnet werden.

Darüber hinaus sind die Regelungen der Charta der Grundrechte der EU, als auch die Vorgaben aus der EU-Plattform zur Koexistenz von Mensch und Großraubtieren in den Abwägungsprozessen der Umsetzung europäischen Umweltrechtes und den Abwägungen des rechtlichen Schutzstatus des Wolfes anzuwenden und zu beachten. Die dort festgeschriebenen Grundrechte bezüglich Unversehrtheit, unternehmerischer Freiheiten und Eigentumsrechten einschließlich des Jagdrechtes müssen berücksichtigt werden und Eingriffe in das Eigentumsrecht entschädigt werden.

Europäische Länder praktizieren bereits aktive Regulierung der Wölfe

In Ländern wie Frankreich und Schweden wird bereits heute auf Basis des bestehenden europäischen Naturschutzrechtes regulierend in die Wolfsbestände eingegriffen. Die in Schweden praktizierte Schutzjagd von Wölfen dient explizit dem Schutz der Tierhaltung und ist EU-rechtskonform. Da der Wolf in Mitteleuropa nicht mehr gefährdet und der günstige Erhaltungszustand bereits erreicht ist, bedarf es eines bundesweit abgestimmten einheitlichen Reglements zur Regulierung des Wolfes. Für ein Management sollte der Wolf bereits jetzt auf Grundlage des bestehenden europäischen Rechts in das Bundesjagdgesetz aufgenommen werden. Eine Regulierung soll über das bewährte Reviersystem erfolgen. Dazu sind eventuell erforderliche Ergänzungen (z.B. Schulungen der Jäger, Gründung von Hegegemeinschaften u.a.) gemeinsam mit den Betroffenen zu entwickeln und umzusetzen. Eine Aufnahme des Wolfes in Anhang V der FFH-Richtlinie ist dabei nicht erforderlich, da auch unter Anhang IV entsprechende Maßnahmen möglich sind.

Wölfe sind nicht von Natur aus scheu

Anders als von Seiten des Naturschutzes häufig behauptet, gibt es keine „natürliche Scheu“ von Wildtieren (BfN 2017), folglich auch des Wolfes nicht. Eine Regulierung des Wolfes durch Entnahme von Einzeltieren dient insofern auch der Entwicklung einer Scheu bzw. zur Abschreckung.